

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1870

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule im Jahr 2016 Ergänzung der Beilage zur RBB-Nr. 2015/588 vom 31. März 2015

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nummer RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FL-
LAG EG) beschlossen. Die nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte (Klassifikation) wird durch einheitliche Schülerpauschalen ersetzt. Die Pauschalbeiträge richten sich nach objektivierbaren Kostenfaktoren für die Besoldung. Sie beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie eine lektionenbasierte Kostenbeteiligung für die über die Grundausrüstung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschalen). Dieser Änderung hat das Stimmvolk am 30. November 2014 zugestimmt.

Am 31. März 2015 haben wir mit RRB Nr. 2015/588 die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war die Wertentschädigung für die Gemeinden Erlinsbach und Walterswil noch offen. Beide Gemeinden sind Kreisgemeinden Aargauer Schulkreise, nach Aargauer Recht und entsprechendem Kostenverteiler. Ihre Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb des angeschlossenen Schulkreises die Schule besuchen müssen (Bezirksschule), werden zusätzlich nach dem Regionalem Schulabkommen (RSA 2009¹) verrechnet. Die Angliederung der betroffenen Gemeinden an das Aargauer Schulsystem entspricht einer sinnvollen Planung. Sie führt allerdings zu einer höheren Grundbelastung. Mit einem Gewichtungsfaktor von 0.25 wird dieser Umstand angemessen berücksichtigt. Dieser Gewichtungsfaktor soll anlässlich des ersten Wirksamkeitsberichts (§ 4 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden; BGS 131.73) überprüft werden.

Für die Ermittlung des Staatsbeitrags an die Einwohnergemeinden Erlinsbach und Walterswil gelten wie bisher die Besoldungskosten im angegliederten aargauischen Schulkreis sowie die Schulgeldtarife gemäss Regionalem Schulabkommen (RSA) für die Bezirksschulen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 104 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (in der Fassung vom 30.11.2014) i.V.m. § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (in der Fassung vom 16.12.2014):

¹ Schulgeldtarife gemäss Regionalem Schulabkommen (RSA): www.vsa.so.ch ->Schul- und Finanzverwaltung -> Schulgelder.

Die Beilage zum RRB Nr. 2015/588 vom 31. März 2015 wird wie folgt ergänzt:

4. Bruttopauschalen für Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Franken-Entgelt RSA ohne Gemeinden aargauischer Schulträger (Abrechnungs-Entgelt RSA 2009) ¹	Franken	Pro Wert	1.00 Fr.
92	Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA	Franken	pro Wert	1.25 Fr.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, Archiv

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Volksschulamt (7) Wa, YK, RF, Eg, eac, gk, rb

Amt für Gemeinden (5)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidium Erlinsbach, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach

Gemeindepräsidium Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG),

Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen